

Newsletter VERKEHR

Aktuelles zu Verkehr und Logistik



Güterkraftverkehr

Inhalt

Fördermittel De-minimis und Weiterbildung ab 01.10.2012 beantragen	1
Berufskraftfahrer-Qualifizierung - IHK bietet Unternehmen und Mitarbeitern Hilfestellung bei offenen Fragen an	3
Impressum	4



Fördermittel De-minimis und Weiterbildung rechtzeitig ab 01.10.2012 beantragen

Für die Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der staatlichen Förderung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren, in Deutschland zugelassenen „mautpflichtigen“ Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge ab 12 t zGG) können für die Förderperiode 2013 ab dem 1. Oktober 2012 unter Beachtung der folgenden Fristen Anträge gestellt werden:

Antragsfristen für die Förderprogramme:

Die Antragsfrist für das Förderprogramm „De-minimis“ und die Förderung von „Weiterbildungsmaßnahmen“ (Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“) für die **Förderperiode 2013 beginnt am 01. Oktober 2012 und endet am 28. Februar 2013**. Abweichend hiervon sind Anträge auf Förderung der **Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer** in der Zeit **vom 1. Januar 2013 bis 30. September 2013** zu stellen.



BAG - Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln

per Fax:
0221-5776-1777

Fördermittel rechtzeitig beantragen

Anträge können an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) unter Verwendung des elektronischen Antragsportals übermittelt werden (es können 1.000 Nutzer zeitgleich auf das Portal zugreifen). Auch die Übermittlung durch Post oder Botendienste sowie per Fax ist zulässig. Unzulässig sind dagegen Anträge, die per E-Mail gestellt werden!

Maßgebend ist das Datum des Eingangs eines vollständigen Antrags beim Bundesamt für Güterverkehr.

Auch in der neuen Förderperiode gilt das sog. „**Windhundverfahren**“, d.h. die Anträge werden in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs bewilligt, solange Haushaltsmittel verfügbar sind („Wer zuerst kommt, ...!“).

Die zur Antragstellung erforderlichen Vordrucke sowie entsprechende Ausfüllhilfen, Merkblätter und weiterführende Informationen zu den Fördermaßnahmen stehen auf den Internetseiten des BAG unter

<http://www.bag.bund.de>

zum Abruf bereit.

Unvollständige Anträge sowie Anträge, die vor Beginn der Antragsfrist beim Bundesamt für Güterverkehr eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Um eine größere Anzahl von Antragstellern positiv bescheiden zu können als in der Förderperiode 2012, wurden die Förderbeträge in den Förderbereichen für den einzelnen Antragsteller abgesenkt. So können im Bereich De-minimis je förderfähigem Fahrzeug 1.500 Euro und bis zu 25.500 Euro je Antragsteller zugesagt werden (bisher 2.000 Euro je förderfähigem Fahrzeug und bis zu 33.000 Euro je Antragsteller).

Im Bereich Weiterbildung sind erstmals Förderhöchstbeträge mit 600 Euro je förderfähigem Fahrzeug vorgesehen.

Für die erfolgreiche **Ausbildung zum Berufskraftfahrer** werden pauschal je Ausbildungsverhältnis max. 50.000 Euro als „zuwendungsfähige Kosten“ anerkannt. Dieser Pauschalbetrag enthält alle förderfähigen Kosten. **Die Förderhöhe beträgt bei Klein- und Mittelunternehmen 50 % (max. 25.000 Euro) und bei den anderen Antragstellern 43 % (max. 21.500 Euro) der zuwendungsfähigen Kosten.**

Nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge förderfähig

Förderbeträge gegenüber 2012 abgesenkt

Wichtig vor Vertragsabschluss: Erst Förderanträge stellen

Hotline

Zur Beantwortung von Fragen zu den Förderprogrammen hat das BAG eine Rubrik "Fragen und Antworten" (FAQ) auf der Homepage eingerichtet. Sofern eine Frage dort nicht beantwortet werden sollte, stehen die Mitarbeiter des Bundesamtes für Güterverkehr unter der **Tel.-Nr. 0221/5776-2699** (montags bis donnerstags 09:00 - 11:45 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr, freitags bis 14:30 Uhr) sowie unter der E-Mail-Adresse **info.foerderprogramme@bag.bund.de** für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Berufskraftfahrer-Qualifizierung - IHK bietet Unternehmen und Mitarbeitern Hilfestellung bei offenen Fragen an

Brummi- und Busfahrer müssen alle fünf Jahre zur Weiterbildungsschulung. Seit 2008 gilt europaweit für alle Busfahrer und seit September 2009 auch für alle LKW-Fahrer eine wiederkehrende Schulungspflicht nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

Insgesamt 35 Stunden dauern die Lehrgänge zur Berufskraftfahrer-Weiterbildung. Die Schulungen werden in der Regel in fünf Modulen zu je sieben Stunden angeboten. Wenn sich Fahrer nicht früh genug um ihre Weiterbildung kümmern, droht ihnen das Aus für ihre berufliche Tätigkeit und den Arbeitgebern der Verlust des Fahrpersonals. Denn ab September 2013 müssen Fahrer von Bussen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Führerschein die Kennzahl „95“ eingetragen haben. Dasselbe gilt ab September 2014 für alle Fahrer von LKW oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 3,5 t zGG.

Diese Regelung gilt für alle Fahrer, die ihren Führerschein nicht nur privat nutzen – also auch für den Werkverkehr und für die Fahrer bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Zwar sieht das Gesetz einige Ausnahmen von der Schulungspflicht und eine Übergangsfrist bis 2015 bzw. 2016 vor; dies betrifft jedoch nur eine kleine Zahl von Fahrern. Damit ist in naher Zukunft ein großer Andrang auf die Schulungsveranstalter zu erwarten. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhalten die Berufskraftfahrer eine entsprechende Eintragung im Kartenführerschein. Die Kennzahl „95“ sagt dann jedem Kontrollbeamten, dass Fahrten im Personen- bzw. Güterkraftverkehr in Deutschland und den EU-Ländern durchgeführt werden dürfen. „Alle fünf Jahre müssen sich die Kraftfahrer künftig auf die Schulbank setzen, um die aktuellen Entwicklungen zu ihrem Berufsbild kennen zu lernen. Schwerpunkt der Weiterbildung sollen wirtschaftliches Fahren und Verkehrssicherheit sein. Aber auch andere Themen, wie etwa Rechtsvorschriften zum Transport bestimmter Güter – Tiere, Lebensmittel oder Gefahrgut – stehen auf den Stundenplänen. Ladungssicherung, Maßnahmen bei Unfällen oder gesunde Ernährung runden die Fortbildung ab. Über mögliche Fördermöglichkeiten der Weiterbildung und Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer gibt der vorhergehende Artikel Auskunft.

Lkw- und Omnibusfahrer müssen auf die Schulbank

Ihre IHK hilft bei Fragen zu den Themen „Berufskraftfahrer-Qualifizierung“ und „Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer“ (Ansprechpartner: siehe Seite 4)

Das Gesetz sieht für **Fahrschulen mit CE-/DE-Ausbildungsberechtigung** oder **Betriebe, die Berufskraftfahrer ausbilden**, die Berechtigung zur Schulung vor. **Andere Anbieter müssen sich von der zuständigen Bezirksregierung anerkennen lassen.** Leider kommt es vor, dass die Weiterbildung von Veranstaltern angeboten werden, die hierzu nicht berechtigt sind. Die nach solchen Schulungen ausgestellten Bescheinigungen sind für die Teilnehmer nutzlos. Ein ständiger Arbeitskreis der Bundesländer hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und entschieden, dass Weiterbildungsnachweise, die von einer nicht anerkannten Ausbildungsstätte ausgestellt wurden, nicht gültig sind. Ein offizielles Verzeichnis der „anerkannten Ausbildungsstätten nach dem BKrFQG“ sieht der Gesetzgeber nicht vor. Sollten im Einzelfall Zweifel daran bestehen, ob eine Ausbildungsberechtigung vorliegen könnte, wird Ihnen Ihre zuständige IHK bei einer Klärung dieser und weiterer Fragen zum BKrFQG gerne behilflich sein. Die IHKs informieren zum Thema BKrFQG auf ihren Internetseiten, z. B.

<http://www.essen.ihk24.de/servicemarken/verkehr/Berufskraftfahrerqualifikation/>



IMPRESSUM

Der Newsletter Verkehr [bis 2008 "Verkehrs-Informationssdienst"] der Industrie- und Handelskammer zu Essen, der IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, der IHK zu Dortmund, der IHK zu Düsseldorf, der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Empfänger des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Rundschreibens sind Verkehrsunternehmen sowie an Verkehrsfragen interessierte Unternehmen im Bezirk der jeweiligen IHK.

Im Internet ist der Newsletter Verkehr abrufbar unter <http://www.essen.ihk24.de> (Rubrik: → Verkehr und Logistik → Newsletter Verkehr)

Redaktion

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen
Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Industrie - Raumordnung - Verkehr
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
Fax. 02 01/18 92-3 35, jessen@essen.ihk.de
<http://www.essen.ihk.de>

Ansprechpartner

IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Ostring 30-32, 44787 Bochum
Tel. 02 34/91 13-0 bzw. (Durchwahl)
Ass. Rouven Beeck (-141),
Fax. 02 34/91 13-2 35, beeck@bochum.ihk.de
<http://www.bochum.ihk.de/>

IHK zu Dortmund, Märkische Straße 120,
44141 Dortmund
Tel. 02 31/54 17-0 bzw. (Durchwahl)
Betriebsw. (staatl. gepr.) Petra Preiß (-275)
Fax. 02 31/5417-196,
p.preiss@dortmund.ihk.de
<http://www.dortmund.ihk.de>
IHK zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1,
40212 Düsseldorf, Tel. 02 11/35 57-0 bzw.
(Durchwahl) Dr. Oliver Neuhoff (-270), Fax.
02 11/35 57-3 79, neuhoff@duesseldorf.ihk.de
<http://www.duesseldorf.ihk.de>

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg,
Mercatorstr. 22/24, 47051 Duisburg,
Tel. 02 03/28 21-0 bzw. (Durchwahl)
Georg Wiethoff (-2 49),
Fax. 02 03/28 53 49-2 49
wiethoff@niederrhein.ihk.de
<http://www.ihk-niederrhein.de/>

IHK zu Essen (Anschrift siehe Redaktion)

IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchenglad-
bach, Neuss, Nordwall 39, 47798 Krefeld
Tel. 0 21 51/6 35-0 bzw. (Durchwahl)
Wolfgang Baumeister (-3 43),
Fax. 0 21 51/6 35-4 43 43,
baumeist@krefeld.ihk.de
<http://www.krefeld.ihk.de>

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal
Tel. : 02 02/24 90-0 bzw. (Durchwahl)
Dipl.-Verw.Wiss. Thomas Wängler (-110),
Fax. 02 02/24 90-119
t.waengler@wuppertal.ihk.de
<http://www.wuppertal.ihk24.de>

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Titelbild „Newsletter Verkehr“ (Fotocollage „Verkehr“ von Thorsten Jessen, Rechte an den Bildern: IHK zu Essen (Umweltzone), <http://www.aboutpixel.de>, Rainer Sturm (Ampel + Taxischild), MAN Nutzfahrzeuge Group (Lkw), Volvo (Omnibusfahrer), European Commission Audiovisual Library (Luftverkehr), DB AG, Michael Neuhäus (PKV-Terminal Duisburg), <http://www.hafen-hamburg.de>, HHLA (HHLA Container Terminal Altenwerder CTA) sowie Cover: Thomas Ricken (Lkw/Geldscheine)

Rubrik „Güterkraftverkehr“: Fotocollage Thorsten Jessen, Rechte an den Bildern: <http://www.pixelio.de>, Rainer Sturm (Antrag); MAN Nutzfahrzeuge Group, IHK zu Essen, Thorsten Jessen (TranspR), Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Köln (Kontrolle);

Copyright

© 2012 Industrie - und Handelskammer zu Essen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.